

Anlage zum Anhang C
des
Jahrbuches für das Berg- und Hüttenwesen
im Königreiche Sachsen, Jahrgang 1901.

Allgemeine
Bergpolizei-Vorschriften
für das
Königreich Sachsen

vom 2. Januar 1901.

Auf Grund von § 65 des Allgemeinen Berggesetzes sowie unter Hinweis auf §§ 53, 76 und 151 der zugehörigen Ausführungsverordnung ingleichen auf die Verordnung vom 12. Juni 1885 (G. u. V. Bl. S. 51) werden mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften (vergl. unten § 177) hierdurch folgende Allgemeine Bergpolizeivorschriften für den Betrieb des Erz-, Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues im Königreiche Sachsen, einschließlich der Tagebaue, erlassen.

Abschnitt I.

Schutz der Oberfläche.

§ 1. Sicherheitspfeiler, welche zum Schutze von Ortschaften, Flüssen und wichtigen öffentlichen Anlagen, wie Eisenbahnen, Landstraßen u. s. w., stehen zu lassen sind (vergl. §§ 55 und 141 des Allgemeinen Berggesetzes), dürfen nicht ohne bergamtliche Genehmigung geschwächt oder durchörtert werden.

§ 2. Bei Grubenbetrieben, welche sich der Landesgrenze, den Grubenfeldgrenzen oder Sicherheitspfeilern nähern, ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Grubenrisse den Vorschriften in § 15 der Verordnung, die Markscheider und das Reißwesen bei dem Bergbaue betreffend,

D 1